

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) der Synthesa Chemie Gesellschaft m.b.H., FN 75787b, Dirnbergerstr. 29-31, 4320 Perg, sowie ihrer verbundenen Unternehmen iSv § 115 GmbHG (gemeinsam „SYNTHESA“) gelten für die Herstellung von Werken und sämtliche bei dem Lieferanten („Lieferant“) bestellten Waren (gemeinsam „Lieferungen“) sowie für vom Lieferanten ausgeführte Dienst- und Werkleistungen („Leistungen“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer iS des UGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch, wenn SYNTHESA ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liefern zu wollen oder dieselben seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1 oder dem Liefer- bzw. Auftragschein beigefügt sind. Ebenso wenig bedeutet die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch SYNTHESA oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen und/oder Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass SYNTHESA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Die vorliegenden ausschließlich gültigen AEB sind in der folgenden Rangfolge Bestandteil der zwischen SYNTHESA und dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarung:
1.4.1: die Bestellung von SYNTHESA
1.4.2: diese AEB
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten der SYNTHESA gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Sofern diese AEB die Schriftform (§ 886 ABGB) vorschreiben, ist die Textform ausgeschlossen. Schriftform bedeutet handschriftliche Unterfertigung eines in Papierform vorliegenden Erklärungstextes oder Verknüpfung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 4 SVG).
- 1.7 Bei allen Lieferungen und Leistungen innerhalb von Betriebsstätten der SYNTHESA hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten und die Bestimmungen der jeweils gültigen Fremdfirmenrichtlinie des SYNTHESA-Standortes, abrufbar unter (<https://www.synthesa.at/impresum>) zu beachten.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen und Vertragsänderungen („Bestellungen“) der SYNTHESA gelten frühestens mit deren Abgabe in Textform als verbindlich oder – wenn zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart – in Form belegloser EDI-Bestellungen (Electronic Data Interchange). Sie können durch den Lieferanten durch Erklärung in Textform, Ziff. 1.5 gilt insoweit nicht, („Auftragsbestätigung“) oder durch Lieferung bzw. Leistung angenommen werden. Die Auftragsbestätigung, welche verpflichtend eingefordert wird, hat alle wesentlichen Bestelldaten der Bestellung zu enthalten, insb. die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Preise, die Bestellnummer der SYNTHESA sowie das Bestell- und Lieferdatum.
- 2.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Auftragnehmer verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer gegenüber SYNTHESA unverzüglich in Textform anzeigen. Deren Umsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der SYNTHESA.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in den Bestellungen angegebene Preis ist bindend und schließt Nachforderungen oder Preiserhöhungen aller Art aus. Dies erfasst insbesondere auch Preissteigerungen aufgrund von gestiegenen Rohstoff- oder Lieferpreisen.
- 3.2 Alle Preise sind ohne die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer anzugeben, diese wird gesondert ausgewiesen.

- 3.3 Sofern in der Bestellung nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Planung, Transport, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 3.4 Rechnungen im Original dürfen nicht der Lieferung beigefügt werden, sondern sind unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums und des Zeichens bzw. Ansprechpartners der SYNTHESA postalisch an SYNTHESA bzw. per Mail an: (Rechnung@synthesa.at) zu senden.
- 3.5 Rechnungen müssen in der Benennung und der Reihenfolge den Positionen der jeweiligen Bestellung entsprechen.
- 3.6 Zahlungen der SYNTHESA erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch Überweisung auf das vom Lieferanten in der Rechnung angegebene Bankkonto, und zwar, abhängig vom Vertragsgegenstand, nach Ablieferung bzw. Abnahme und Rechnungserhalt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Vereinbarte Skontoabzüge sind auch im Falle der Aufrechnung oder bei der berechtigten Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Mängeln zulässig.
- 3.7 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Zahlungen der SYNTHESA gelten nicht als Anerkenntnis der Lieferung oder der Leistung als vertragsgemäß.
- 3.8 SYNTHESA schuldet Verzugszinsen von 4 % p.a.
- 3.9 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.10 SYNTHESA stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. SYNTHESA ist insb. berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange SYNTHESA noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen gegen den Lieferanten, auch aus anderen, inkonnexen Vertragsverhältnissen und/oder Aufträgen zwischen den Parteien zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder im Insolvenzfall der SYNTHESA.

4. Lieferungen des Lieferanten

- 4.1 Die in der Bestellung genannten Liefertermine bzw. -fristen und -orte sind verbindlich. Der Lieferant muss die Einteilung von Lieferungen durch SYNTHESA einhalten.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet die Anlieferungsanweisungen des jeweiligen Bestimmungsortes (SYNTHESA Standort) einzuhalten, welche SYNTHESA dem Lieferanten rechtzeitig vor der Belieferung beim jeweiligen SYNTHESA-Standort zur Verfügung stellen wird. Lieferungen vor und nach dem vereinbarten Termin bzw. außerhalb der von SYNTHESA genannten Warenannahmezeiten sowie sonstige Abweichungen von den Bestellungen, wie Teillieferungen, sind nur mit Zustimmung der in Textform SYNTHESA zulässig.
- 4.3 Der Lieferant hat seine Lieferungen sachgemäß zu verpacken, und hierbei alle gesetzlichen und/oder von SYNTHESA vorgegebenen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stoffgleichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Transportverpackungen der gelieferten Vertragsprodukte unentgeltlich zurückzunehmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen oder den von ihm beauftragten Dienstleister für diese Entsorgungsverpflichtung zu benennen. Er ist weiterhin verpflichtet, Transportverpackungen aus umweltverträglichen und die stoffliche Verwertung nicht belastenden Materialien zu verwenden, insbesondere solche, die entsprechend der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils aktuellen Form zugelassen sind und die Mengen und Materialien gemäß EU-Richtlinie 94/62/EG im Lieferschein bezeichnen. EPAL-Tauschpaletten werden bei jeder Anlieferung im Mengenverhältnis 1:1 getauscht. Unter den vorgenannten Voraussetzungen ist SYNTHESA berechtigt, von dem Lieferanten die Kosten für die Entsorgung der angelieferten Transportverpackung zu verlangen. Soweit nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeesehen, ist SYNTHESA zur Rückgabe von Verpackungsmaterial nicht verpflichtet.
- 4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Lieferschein mit folgenden Angaben beizufügen: Bestellnummer, Bestelldatum, Ansprechpartner, Materialnummer, eine exakte Produktbezeichnung, Liefermenge sowie die Produktionscharge. Der Lieferschein muss in der Benennung und der Reihenfolge den Positionen der jeweiligen Bestellung entsprechen. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Bei Teillieferungen ist im Lieferschein die verbleibende, noch zu liefernde Menge aufzuführen.

- 4.6 Der Lieferant hat SYNTHESA unverzüglich unter Angabe der Gründe und des nächstmöglichen Liefertermins zu benachrichtigen, wenn und sobald sich abzeichnet, dass von ihm der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Nur soweit SYNTHESA diesen Liefertermin schriftlich bestätigt, gilt dieser als der abweichend von der Bestellung vereinbarte Liefertermin. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch SYNTHESA enthält keinen Verzicht auf vertragliche Ansprüche.
- 4.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von SYNTHESA bei der Wareneingangskontrolle im Sinne von Ziffer 7 ermittelten Werte maßgebend.
- 4.8 Soweit zwischen in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, erfolgt die Lieferung „DDP“ (Geliefert verzollt und benannter Ort) gemäß Incoterms® 2020 an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort.
- 4.9 Für die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage oder soweit eine Abnahme vereinbart wurde, geht die Gefahr erst mit erfolgter Abnahme über.
- 4.10 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SYNTHESA nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Lieferung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen, wenn nicht in der Bestellung etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- 4.11 Die Übereignung der Waren auf SYNTHESA hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung zu erfolgen. SYNTHESA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der nachgeschaltete Eigentumsvorbehalt.
- ## 5. Leistungen des Lieferanten
- 5.1 In Ergänzung zu den Ziffern 4.1, 4.2, 4.7, 4.9, die auch für Leistungen gelten, gilt folgendes in dieser Ziffer:
- 5.2 Der Lieferant erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen selbst und in eigener Verantwortung. Nur der Lieferant ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter des Lieferanten treten in kein Arbeitsverhältnis zu SYNTHESA, auch dann nicht, soweit sie Leistungen in deren Räume erbringen.
- 5.3 Vor Leistungsbeginn benennt der Lieferant der SYNTHESA einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Lieferanten. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den vom Lieferanten benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der SYNTHESA rechtzeitig anzukündigen. Der Lieferant wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von SYNTHESA Nachweise erbringen. Bei berechtigten Zweifeln an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation des eingesetzten Personals oder bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten der SYNTHESA kann SYNTHESA von dem Lieferanten verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieses/r Mitarbeiters/in zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Lieferant. Der Lieferant koordiniert die Mitarbeiter entsprechend den Anforderungen der zu erbringenden Leistung, so dass die Leistungen vertragsgemäß erbracht werden können und trägt dafür Sorge, dass etwaige Ausfallzeiten der von ihm eingesetzten Mitarbeiter nicht zur Unterbrechung und/oder Verzögerung der Leistungen führen.
- 5.4 Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie von SYNTHESA hat der Lieferant dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien zu beachten, die SYNTHESA dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung stellt.
- 5.5 Der Lieferant wird der SYNTHESA unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung unverzüglich informieren, die beim Lieferanten eine Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen können.
- ## 6. Dokumentation
- 6.1 Der Lieferant muss SYNTHESA zum vereinbarten Zeitpunkt, aber spätestens bei Lieferung, alle technischen Dokumentationen, Prüfbescheinigungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Zeichnungen, technische Datenblätter, Produktsicherheitsblätter, Konformitätszertifikate und alle anderen unterstützenden Dokumentationen übergeben.
- 6.2 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die von ihm elektronisch übermittelten Dokumente und Nachrichten (E-Mails) einschließlich deren Anlagen zum Zeitpunkt des Versands frei von jeglicher Schadsoftware (Viren, Trojaner, usw.), beispielsweise durch aktive Virens Scanner auf Clients und Mail- oder File-Servern, sind.
- ## 7. Qualitätssicherung des Lieferanten, Wareneingangskontrolle SYNTHESA
- 7.1 Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber SYNTHESA, alles dem jeweiligen Stand der Technik Entsprechende zu tun, damit seine Lieferungen frei von Fehlern sind. Der Lieferant ist dem „Null Fehler Ziel“ verpflichtet und muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich überprüfen und optimieren. Soweit SYNTHESA und der Lieferant eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen haben, geht diese Vereinbarung den nachfolgenden Regelungen vor.
- 7.2 Der Lieferant hat ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 ff. oder – nach Abstimmung mit SYNTHESA – ein mindestens gleichwertiges System implementiert und wendet es an, um eine gleichmäßig hohe geprüfte Qualität der von ihm an SYNTHESA gelieferten Vertragsprodukte zu gewährleisten. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik oder aufgrund Vereinbarungen mit SYNTHESA zu ergänzen.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze und zur entsprechenden Dokumentation. SYNTHESA setzt ferner voraus, dass der Lieferant die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung sicherstellt.
- 7.4 Während der normalen Betriebsöffnungszeiten kann nach Absprache eine Besichtigung der Fertigung und eine Überprüfung des Qualitätssicherungssystems sowie der Logistikprozesse des Lieferanten durch SYNTHESA oder eine von ihr damit beauftragte und nicht mit dem Lieferanten im Wettbewerb stehende Stelle erfolgen (Audit). Der Lieferant wird mit seinen Erfüllungsgehilfen entsprechende Vereinbarungen treffen, so dass SYNTHESA eine solche Besichtigung und Überprüfung auch direkt bei den Erfüllungsgehilfen vornehmen kann.
- 7.5 Der Lieferant hält während der Vertragsdauer ein gleichbleibendes Fertigungsverfahren mit gleichbleibenden Materialien ein. Ein aus welchem Grund auch immer erforderlicher Wechsel des Fertigungsverfahrens oder der Materialien muss der Lieferant SYNTHESA mind. drei (3) Monate vor der vorgesehenen Aufnahme der geänderten Produktion anzeigen. Die Änderung ist nur zulässig, wenn SYNTHESA ihr schriftlich zugestimmt hat. Andernfalls hat SYNTHESA ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 7.6 Der Lieferant stellt sicher, dass sich seine Vorlieferanten der Einhaltung der vom Lieferanten übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung entsprechend verhalten und sie entsprechend verpflichten. SYNTHESA kann auf Verlangen Nachweise über die entsprechende Verpflichtung verlangen.
- 7.7 Der Lieferant sichert SYNTHESA ausdrücklich zu, dass die Vertragsprodukte während der Herstellung einer ständigen Qualitätsprüfung unterliegen und vor Lieferung einer abschließenden Ausgangskontrolle unterzogen werden, sofern keine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen wurde.
- 7.8 Aufgrund der Qualitätssicherung sowie der Warenausgangskontrollen, die durch den Lieferanten entsprechend den vorgenannten Ziffern durchgeführt werden, ist SYNTHESA zu keiner Wareneingangskontrolle der gelieferten Vertragsprodukte verpflichtet (Verzicht auf Rügeobliegenheit gem §§ 377f UGB). Sie wird jedoch stichprobenartig prüfen, ob die Anzahl und die Art der gelieferten Vertragsprodukte der Bestellung entsprechen, sowie die Lieferung auf offenkundige Transportschäden überprüfen. Sollten dabei Mängel erkennbar werden, so wird sie diese dem Lieferanten innerhalb von einer Woche mitteilen. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten treffen SYNTHESA nicht. Soweit SYNTHESA bei der Weiterverarbeitung der Vertragsprodukte in ihrem Betrieb oder ihren Kunden bei deren Weiterverarbeitung auf der Baustelle Mängel der Vertragsprodukte bekanntwerden, so wird sie diese dem Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis mitteilen.
- ## 8. Compliance
- 8.1 SYNTHESA verweist ausdrücklich auf den „Lieferantenkodex der SYNTHESA“ („Lieferantenkodex“), abrufbar unter (<https://www.synthesa.at/impresum>) Der Lieferant verpflichtet sich, den Lieferantenkodex in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung geltenden Fassung einzuhalten.
- 8.2 SYNTHESA misst gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten (Corporate Social Responsibility (CSR)) eine übergeordnete Bedeutung bei und unterstützt deshalb die Initiative "United Nations Global Compact", abrufbar unter <https://www.unglobalcompact.org>. Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen Prinzipien, welche die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption

verhindern sollen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Prinzipien zu beachten und einzuhalten.

8.3 Wenn sich der Lieferant oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen in Bezug auf die Lieferungen und Leistungen vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so ist SYNTHESA berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe durch den Lieferanten nachgewiesen wird. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der SYNTHESA sowie deren Konzerngesellschaften bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde.

8.4 Falls SYNTHESA hinreichende Beweise vorliegen, dass der Lieferant oder ein Subunternehmer bzw. Zulieferer gegen die vorgenannten Verpflichtungen des Artikels 8. verstoßen, kann SYNTHESA den Vertrag fristlos schriftlich gegenüber dem Lieferanten kündigen.

9. REACH-Verordnung

9.1 Bei Lieferungen von Chemikalien ist der Lieferant verpflichtet und versichert gegenüber SYNTHESA, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-VO“) in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.

9.2 Der Lieferant versichert, keine Waren an SYNTHESA zu liefern, die nicht registrierte oder zugelassene Stoffe enthalten oder freisetzen, die aber gemäß der REACH-VO einschließlich etwaiger zukünftiger Ergänzungen und Änderungen zum Zeitpunkt ihrer Lieferung registrierungs- oder zulassungsbedürftig sind.

9.3 Der Lieferant versichert des Weiteren für die gesamte Laufzeit der Lieferbeziehung mit SYNTHESA, dass er für sämtliche Stoffe eine nach der REACH-VO erforderliche und von ihm durchgeführte Registrierung oder Zulassung aufrechterhält. Der Lieferant versichert in diesem Zusammenhang, dass er bei Stoffen, die er nicht selbst registriert oder zugelassen hat und/oder eine solche Registrierung oder Zulassung wegfällt, SYNTHESA hiervon unverzüglich in Kenntnis setzt. Der Lieferant wird SYNTHESA unverzüglich vom Wegfall einer erforderlichen Registrierung oder Zulassung eines an SYNTHESA gelieferten Stoffes schriftlich in Kenntnis setzen. Sollte eine zuvor notwendige Registrierung oder Zulassung für einen zu liefernden Stoff entfallen, ist es dem Lieferanten untersagt, diesen bei SYNTHESA anzuliefern oder anliefern zu lassen.

9.4 Der Lieferant übermittelt ausnahmslos mit jeder Lieferung ein aktuelles, vollständiges und den Anforderungen der REACH-VO entsprechendes Sicherheitsdatenblatt. Hat der Lieferant eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen, ist er verpflichtet, das Sicherheitsdatenblatt auf Übereinstimmung mit der Stoffsicherheitsbeurteilung abzugleichen und gegebenenfalls anzupassen. Über Änderungen an Sicherheitsdatenblättern oder Sicherheitsinformationen ist SYNTHESA unverzüglich schriftlich zu informieren. Änderungen sind in dem darauffolgenden beigefügten aktualisierten Sicherheitsdatenblatt/Sicherheitsinformation kenntlich zu machen.

9.5 Der Lieferant stellt die Sicherheitsdatenblätter in der von der SYNTHESA geforderten Land-Sprache-Kombination zur Verfügung.

9.6 Ist der Lieferant verpflichtet, für einen in einer an SYNTHESA gelieferten Ware enthaltenen oder diesen freisetzenden Stoff eine Stoffsicherheitsbeurteilung vorzunehmen und einen Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, insbesondere aufgrund einer von SYNTHESA bekanntgegebenen Verwendung eines Stoffes, versichert der Lieferant, diese Beurteilung vorgenommen und Schlussfolgerungen hieraus in das Sicherheitsdatenblatt oder die Sicherheitsinformationen aufgenommen zu haben.

9.7 Der Lieferant stellt ausreichende Informationen zur Verfügung, wenn Erzeugnisse an SYNTHESA geliefert werden, die in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) einen oder mehrere Stoffe enthalten, die die Kriterien des Art. 57 der REACH-VO erfüllen (d.h. in das Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe aufgenommen werden können) und gemäß Art. 59 Abs. 1 der REACH-VO ermittelt wurden (d.h. auf die "Kandidatenliste" aufgenommen wurden).

9.8 Die Erfüllung der vorstehenden Pflichten aus den Ziffern 9.1 bis 9.7 sind Hauptpflichten des Lieferanten.

Verletzt der Lieferant eine Pflicht gem. Ziffern 9.1 bis 9.7, ist SYNTHESA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Lieferant nicht innerhalb einer von SYNTHESA gesetzten angemessenen Frist den Verstoß heilt. Entsprechende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

Wird SYNTHESA von einem Dritten, der von SYNTHESA gelieferte Waren erworben hat, in Anspruch genommen, weil die gelieferten Waren nicht den Anforderungen der REACH-VO entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet,

SYNTHESA auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen, soweit die Inanspruchnahme von SYNTHESA auf einer Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.

9.9 Der Lieferant von Handelswaren stellt der SYNTHESA die Informationen für eine gesundheitliche Notversorgung entsprechend Anhang VIII der CLP-VO zur Verfügung. SYNTHESA wird dafür die Übermittlung der Informationen an die europäische Chemikalienagentur für das jeweilige Zielland übernehmen.

Alternativ übermittelt der Lieferant den Unique Formulation Identifier (UFI) an die SYNTHESA und ergänzt seine bestehende Meldung umgehend, nachdem die SYNTHESA den Lieferanten über die notwendigen Länder informiert hat.

Kann der Lieferant den UFI nicht innerhalb zwei Wochen nach Anforderung bereitstellen oder die bestehende Meldung entsprechend ergänzen, so ist er verpflichtet, der SYNTHESA die chemische Zusammensetzung zu 100 % übermitteln, so dass die SYNTHESA ihren rechtlichen Verpflichtungen zum Inverkehrbringen von Gemischen erfüllen kann.

10. Rechte der SYNTHESA bei Lieferungen

10.1 Für die Rechte der SYNTHESA bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen und Leistungen mangelfrei im Sinne der §§ 922 ff ABGB sind, der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und insb.

- den Leistungsbeschreibungen, Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen;
- geeignet sind für die speziellen Verwendungs- und Einsatzzwecke, zu denen sie von SYNTHESA bestellt werden;
- dem neuesten Stand der Technik entsprechen;
- alle anwendbaren gesetzlichen Erfordernisse und Normen erfüllen, insb. bezüglich Umwelt, Sicherheit, Kennzeichnung sowie der Arbeitsgesetze bzw. -bestimmungen;
- frei sind von Fehlern, insb. in Konstruktion, Fertigung und Material;
- marktübliche Qualität aufweisen und sich für die gewöhnliche Verwendung eignen;
- den Erfordernissen nach Ziffer 10.5 entsprechen.

10.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, kann SYNTHESA für jede angefangene Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettowertes der jeweiligen Lieferung, höchstens jedoch 5% des Nettowertes der jeweiligen Lieferung geltend machen. Auch wenn sich SYNTHESA bei der Annahme der Lieferungen oder Nacherfüllung die Geltendmachung nicht vorbehält, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. SYNTHESA ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

10.4 Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377f UGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht der SYNTHESA beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). SYNTHESA ist verpflichtet dieser Untersuchungspflicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Entgegennahme der Lieferung nachzukommen.

Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang verhältnismäßig ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der SYNTHESA (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht.

10.5 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Verbesserung oder Austausch innerhalb einer von SYNTHESA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann SYNTHESA den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Verbesserung oder der Austausch durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für SYNTHESA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, weil die Verbesserung oder der Austausch durch den Lieferanten selbst bei einer angemessenen kurzen Frist aller Voraussicht nach nicht erfolversprechend wären, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird SYNTHESA den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Von einer Unzumutbarkeit der Verbesserung oder dem Austausch durch den Lieferanten ist insb. dann auszugehen, wenn sich die Lieferung

bereits im Produktionsprozess von SYNTHESA oder eines Kunden befindet. In diesem Fall steht SYNTHESA sofort entweder Preisminderung oder das Recht auf Vertragsauflösung zu.

- 10.6 Der Ort der Verbesserung oder des Austausches entspricht dem Belegenheitsort der Sache.
- 10.7 Die Gewährleistungsfrist betreffend unternehmensbezogene Geschäfte beträgt für bewegliche Sachen 3 Jahre ab Gefahrenübergang. Bei unbeweglichen Sachen einschließlich Unternehmen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre. Sie beginnt im Falle einer Anerkennung der Pflicht zur Verbesserung von neuem zu laufen. Eine solche Anerkennung liegt auch in der unbestrittenen Vornahme der entsprechende Verbesserung vor.
- 10.8 Ansprüche innerhalb der Lieferkette (Unternehmerregress gem. § 933b ABGB) stehen der SYNTHESA uneingeschränkt gegen den Lieferanten zu. Dabei ist die SYNTHESA berechtigt, dieselbe Art der Gewährleistung (Verbesserung oder Austausch) zu verlangen, wie sie die SYNTHESA dem Unternehmer schuldet. Hiervon unberührt bleibt das Wahlrecht der SYNTHESA auf Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Vertragsauflösung.
- 10.9 SYNTHESA ist berechtigt, den Lieferanten nach kurzer Schilderung des Sachverhalts zu einer Stellungnahme aufzufordern, bevor SYNTHESA einen von einem seiner Abnehmer geltend gemachten Anspruch wegen einer mangelhaften Sache einschließlich Aufwand für Verbesserung oder Austausch anerkennt und erfüllt. Nimmt der Lieferant nicht binnen einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach 5 Werktagen, Stellung, so gilt der von SYNTHESA tatsächlich an den Abnehmer gewährte Anspruch als geschuldet. Der Lieferant trägt sodann die Beweislast für den Gegenbeweis.

11. Rechte der SYNTHESA bei Leistungen

- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, richten sich die Rechte der SYNTHESA bei der Verletzung von dienst- oder werkvertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Regelungen. Ergänzend gelten die folgenden Ziffern für Leistungen des Lieferanten.
- 11.2 Ein zwischen SYNTHESA und dem Lieferanten abgeschlossener Dienstleistungsvertrag hat die in der Bestellung vereinbarte Laufzeit. Er ist von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von fünf (5) Tagen schriftlich kündbar, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Dienstleistungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn (a) die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Lieferanten erkennbar gefährdet wird oder (b) Tatsachen bekannt werden, die beim Lieferanten die Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen.

12. (Produkt)-Haftung / Versicherungsschutz und höhere Gewalt

- 12.1 Der Lieferant haftet für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften sowie für das Verschulden seiner Organe, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 12.2 Der Lieferant hat SYNTHESA von Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und im Übrigen schadlos zu halten. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von SYNTHESA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird SYNTHESA den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die seine Verpflichtungen gegenüber der SYNTHESA angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insb. eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen Deckungssumme für Unternehmen in vergleichbarer Größe pro Einzelfall und Kalenderjahr sowie eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen Deckungssumme pro Einzelfall und Kalenderjahr abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.

Der Lieferant ist verpflichtet, der SYNTHESA auf deren Verlangen unverzüglich und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Versicherungspolizzen zu übergeben.

- 12.4 Weder SYNTHESA noch der Lieferant haften für Schäden oder für die teilweise/vollständige Nichterfüllung von Vertragspflichten, wenn der jeweilige Schadenseintritt oder die teilweise/vollständige Nichterfüllung adäquat-kausal auf einen Umstand zurückzuführen ist, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war und wenn die Parteien diese Folgen weder verhindern noch durch zumutbare Maßnahmen beheben können („Höhere Gewalt“).

Ein Fall höherer Gewalt liegt ebenfalls vor bei unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches einer Partei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Maßnahmen der betroffenen Partei nicht verhindert werden können, und umfassen auch Naturkatastrophen, Feuer, Flut, Sanktionen, Embargo, Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien), Handlungen oder Unterlassungen ziviler oder militärischer Behörden (insbesondere Währungsbeschränkungen, Widerruf oder Aussetzung von Export- oder Importgenehmigungen), Krieg, Sabotage oder Terrorismus.

Sollten eine oder mehrere Leistungen infolge einer erst nach dem Vertragschluss erlassenen staatlichen Anordnung (auch im Falle einer Pandemie), die den Zeitraum der Warenlieferung oder Erbringung der Dienstleistung einschließt bzw. voraussichtlich einschließen wird, nicht durchgeführt werden können, werden sich der Lieferant und SYNTHESA gegenseitig darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Lieferant und SYNTHESA verpflichten sich wechselseitig, sich darüber abzustimmen, ob nach der Beendigung des Zustands Höherer Gewalt die Leistung nachgeholt werden kann und ob seitens der SYNTHESA noch ein Interesse an der geschuldeten Leistung besteht. Im Falle der Nachholbarkeit und im Falle eines weiteren Leistungsinteresses der SYNTHESA verpflichten sich die Parteien einvernehmlich, einen Ersatzleistungstermin zu bestimmen bzw. sich auf ein Verfahren und einen Zeitraum zur Bestimmung eines Ersatzleistungstermins zu verständigen.

Nichts destotrotz kann jede Partei von dem von der Höheren Gewalt betroffenen Vertrag zurücktreten, wenn die Höhere Gewalt mindestens vier (4) Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten andauert. Eine wechselseitige Verpflichtung zur Zahlung einer (anteiligen) Vergütung, eventueller Aufwendungs- oder Schadenersatzansprüche und eventueller Stornierungskosten besteht nicht. Zahlungen oder Teilleistungen sind rückabzuwickeln, soweit diese für SYNTHESA unbrauchbar sind oder SYNTHESA hieran kein Interesse hat. Ein Nutzungersatzanspruch des Lieferanten besteht nicht.

13. Eigentum an Unterlagen; Nutzungs- und Schutzrechte

- 13.1 Sämtliche von SYNTHESA dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände aller Art bleiben Eigentum der SYNTHESA und sind jederzeit auf Verlangen der SYNTHESA wieder an SYNTHESA zurückzugeben.
- 13.2 Die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages durch für die SYNTHESA zu erbringenden individualisierten Leistungen entstehenden Nutzungsrechte an Dokumentationen, Berichten, Unterlagen, Schaubildern, Zeichnungen, Diagrammen, Bildern, Filmen, Trägern von Daten zur visuellen Wiedergabe, Datenträgern etc. stehen mit der Begleichung des vereinbarten Entgelts ausschließlich der SYNTHESA zu. Der Lieferant ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht stehen dem Lieferanten an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist an SYNTHESA zu übergeben und – sofern dies rechtlich möglich ist – auch zu übereignen.
- 13.3 SYNTHESA wird Eigentümerin oder alleinige Nutzungsberechtigte aller von dem Lieferanten gelieferten und im Rahmen des jeweiligen Vertrages erstellten Unterlagen, soweit dies rechtlich möglich ist. An diesen sowie an sonstigen aus der Zusammenarbeit entstandenen Leistungsergebnissen und ungeschützten Kenntnissen (Know-how) erhält SYNTHESA ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht. Zu den Leistungsergebnissen zählen insbesondere alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die der Lieferant im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen anfertigt. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannten und unbekanntem Nutzungsarten.
- 13.4 Werden im Rahmen der Erfüllung des jeweiligen Vertrages bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht oder ungeschützte Kenntnisse des Lieferanten verwendet und sind diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch SYNTHESA notwendig, erhält SYNTHESA an den gewerblichen Schutzrechten, den Urheberrechten sowie an den ungeschützten Kenntnissen (Know-how) ein nicht ausschließliches unbefristetes Nutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche, insbesondere die unter Ziffer 13.2 genannten Nutzungsarten.
- 13.5 Der Lieferant steht dafür ein, dass sämtliche erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Ist dies nicht der Fall, muss er vertraglich mit den Urhebern vereinbaren, dass er zu der vorgenannten Rechtseinräumung in der Lage ist. Sofern der Lieferant bei der Leistungserbringung in Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass alle wie vorstehend genannten Rechte umfassend auf SYNTHESA übertragen werden, hat er SYNTHESA über den tatsächlichen Umfang des möglichen Rechteerwerbs und den damit verbundenen Umfang der Nutzungsrechte schon vor der Auftragserteilung in Kenntnis zu setzen. Wenn der umfassende Rechteerwerb nicht zu wirtschaftlich vertretbaren oder sinnvollen Konditionen möglich ist,

hat sich der Lieferant mit SYNTHESA über den Umfang des Erwerbs der Nutzungsrechte abzustimmen.

schriftlich über derartige Schritte in Kenntnis gesetzt und der Lieferant unternimmt das ihm Zumutbare, um sicherzustellen, dass die Vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden.

- 13.6 Der Lieferant wird der SYNTHESA alle Erfindungen oder sonstigen schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für SYNTHESA erbrachten Leistungen entstehen, unverzüglich melden und ihr alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Sämtliche Erfindungen sind auf SYNTHESA zu übertragen. Für den Fall der Mitteilung etwaiger Erfindungen behält sich die SYNTHESA alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor. Der Lieferant erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte der SYNTHESA ausschließlich zustehen. Hat SYNTHESA an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt sie die Erfindung auf den Lieferanten zurück. Bei der SYNTHESA verbleibt ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht.
- 13.7 Die Übertragung bzw. Einräumung von Nutzungs- oder Schutzrechten gemäß dieser Ziffer 13 ist von dem vereinbarten Preis für die Lieferung oder Leistung vollständig umfasst.
- 13.8 Für etwaig von der Rechteeinräumung nach dieser Vereinbarung nicht erfasste Nutzungsarten räumt der Lieferant der SYNTHESA eine Option zum Erwerb dieser Rechte zu angemessenen Bedingungen ein und stellt die Ausübbarkeit der Option sicher. Die Bedingungen der Optionsausübung sind von der SYNTHESA nach billigem Ermessen im Rahmen des Üblichen, der Verkehrssitte und des Zwecks zu bestimmen.
- 13.9 Die vorstehenden Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich, insbesondere für den Fall, dass keine urheberrechtliche Position geschaffen oder in der vorbenannten Weise übertragen werden kann.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Vertrauliche Informationen" im Sinne dieses Artikels sind
- sämtliche geschäftliche, vertriebliche, finanzielle, technische, wissenschaftliche und andere Informationen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Spezifikationen, Rezepturen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Sicherheitsdaten, Testprotokolle, Software, Prototypen, Produktmuster oder Verfahrensvorschriften (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die SYNTHESA dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser AEB oder einer Bestellung zugänglich macht und die dabei als "vertraulich" oder ähnlich bezeichnet bzw. gekennzeichnet sind oder für einen ordentlichen Geschäftsmann nach der Art der Information oder den Umständen der Offenlegung als vertraulich anzusehen sind;
 - das Bestehen des jeweiligen Vertrags, dem diese AEB zugrunde liegen, und sein Inhalt.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erhaltenen Vertraulichen Informationen
- ausschließlich zum Zwecke der Anbahnung und Durchführung einer Bestellung zu verwenden;
 - nur denjenigen seiner Organe, Mitarbeiter, Organe und Mitarbeitern von mit ihm verbundenen Unternehmen und Organe und Mitarbeitern seiner Subunternehmer oder Subunternehmer von mit ihm verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, die die Vertraulichen Informationen in Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung dieses Vertrages benötigen, vorausgesetzt, diese Mitarbeiter sowie diese Subunternehmer und verbundenen Unternehmen sind schriftlich verpflichtet, die Vertraulichen Informationen in einer diesem Artikel mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln; und
 - geheim zu halten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen und Daten von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.
- 14.3 Keine Vertraulichen Informationen im Sinne der Ziff. 14.1 sind Informationen, die
- dem Lieferanten bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
 - öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der Lieferant, mit ihm verbundene Unternehmen, seine Subunternehmer oder Subunternehmer von mit ihm verbundenen Unternehmen zu vertreten haben;
 - dem Lieferanten von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des Lieferanten - beim Zugänglichmachen der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
 - vom Lieferanten unabhängig entwickelt worden sind;
 - von SYNTHESA schriftlich freigegeben worden sind oder
 - aufgrund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften offenzulegen sind, vorausgesetzt, SYNTHESA wurde zwecks Wahrnehmung seiner Rechte unverzüglich

- 14.4 Für die unberechtigte Weitergabe oder Offenlegung von gem. Ziff. 14.2 zugänglich gemachten Vertraulichen Informationen haftet der Lieferant gegenüber der SYNTHESA so, als handelte es sich um eigene Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten.
- 14.5 Empfangene Vertrauliche Informationen sind auf schriftliches Verlangen der SYNTHESA, das bis zu neunzig (90) Tage nach Ende der Gültigkeit dieser AEB geltend gemacht werden kann, zurückgegeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und Kopien, die einer weitergehenden Aufbewahrungspflicht nach zwingendem Recht unterliegen.
- 14.6 Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer bestehen zwei (2) Jahre nach Ende der Bestellung fort.

15. Datenschutz

- 15.1 Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen („**Personenbezogene Daten**“), die (i) eine Partei von der jeweils anderen Partei erhalten hat und/oder (ii) vom Lieferant verarbeitet werden, werden von dieser Partei im Rahmen der Erbringung von Lieferungen und Leistungen unter strikter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, insbesondere aller anwendbaren Datenschutzbestimmungen (insb. der EU-Datenschutzgrundverordnung, „EU-DSGVO“) verarbeitet. Der Lieferant verarbeitet Personenbezogene Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag. Er wird die Personenbezogenen Daten streng vertraulich behandeln und nur so lange speichern, wie dies gesetzlich zwingend notwendig oder zur Erfüllung seiner Leistungen aus dem Vertrag erforderlich ist.
- 15.2 Der Lieferant wird seine Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten durch SYNTHESA im Rahmen der Geschäftsbeziehung informieren, so dass SYNTHESA ihre Informationspflichten gemäß den anwendbaren Datenschutzbestimmungen gegenüber diesen Mitarbeitern erfüllt; soweit der Lieferant nachvollziehbarer Weise Details zur vollständigen Information unterlässt, wird SYNTHESA diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung stellen. Unbeschadet der Prüfungs-/Auditrechte von SYNTHESA im Rahmen der Geschäftsbeziehung und/oder der anwendbaren Gesetze stellt der Lieferant auf Anfrage auf seine Kosten der SYNTHESA rechtzeitig die Informationen zur Verfügung, die SYNTHESA vernünftigerweise benötigt, um festzustellen, ob Personenbezogene Daten, die dem Vertrag unterliegen, vom Lieferant oder einem genehmigten Subunternehmer (falls zutreffend) in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen zum Datenschutz und dieser Ziffer 15 verarbeitet werden oder wurden.
- 15.3 Der Lieferant wird SYNTHESA unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn er Kenntnis von einer Sicherheitsverletzung erlangt hat, die zur versehentlichen oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unberechtigten Weitergabe oder zum unberechtigten Zugriff auf Personenbezogene Daten führt, die dem Vertrag unterliegen („**Datenschutzverletzung**“). SYNTHESA kann weitere angemessene Informationen über die Datenschutzverletzung anfordern, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine angemessene detaillierte Beschreibung der Datenschutzverletzung und der Kategorien von Personenbezogenen Daten, die von der Datenschutzverletzung betroffen sind.
- 15.4 Soweit Personenbezogene Daten vom Lieferanten im Auftrag von SYNTHESA verarbeitet werden, so dass der Lieferant als „Auftragsverarbeiter“ auftritt, werden die Parteien alle nötigen Auftragsverarbeitungsverträge auf der Grundlage der Vorlagen von SYNTHESA zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen vereinbaren.
- 15.5 Soweit die Parteien gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung Personenbezogener Daten als „Gemeinsame Verantwortliche“ festlegen, vereinbaren die Parteien schriftlich eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit auf der Grundlage der Vorlagen von SYNTHESA, in der ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen festgelegt werden und die zusätzlich zu den anderen Bestimmungen dieser Ziffer 15 gilt.
- 15.6 Bei Anwendbarkeit der EU-DSGVO darf der Lieferant die dem Vertrag unterliegenden Personenbezogenen Daten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SYNTHESA in ein Land außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz verarbeiten oder übermitteln; diese Zustimmung erfolgt durch Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung (auf der Grundlage der Vorlagen von SYNTHESA bzw. der EU-Standardvertragsklauseln). Ist die EU-DSGVO nicht anwendbar, verarbeitet der Lieferant Personenbezogene Daten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SYNTHESA und ohne Abschluss einer ggf. erforderlichen zusätzlichen Vereinbarung (auf der Grundlage der Vorlagen von SYNTHESA) nur innerhalb der

Grenzen des Landes, in dem das den Vertrag abschließende Unternehmen von SYNTHESA seinen Sitz hat.

- 15.7 Soweit SYNTHESA dem Einsatz von Subunternehmern zustimmt und der Lieferant Zugang zu Personenbezogenen Daten hat, die dem Vertrag unterliegen, wird der Lieferant den Subunternehmer als Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Vertrags (sofern erforderlich unter Einschluss der EU-Standardvertragsklauseln) einsetzen, der die geltenden Datenschutzbestimmungen einhält und sicherstellt, dass der Subunternehmer die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß dieser Ziffer 15 erfüllt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht (CISG)).
- 16.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein Sanierungsverwalter, Insolvenzverwalter oder Masseverwalter bestellt oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist SYNTHESA berechtigt, fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall kann SYNTHESA die für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Das Leistungsverweigerungsrecht gem § 1052 ABGB bleibt davon unberührt.
- 16.3 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Geschäftssitz der SYNTHESA sachlich zuständige Gericht. SYNTHESA ist jedoch in allen Fällen nach ihrer Wahl berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu klagen.
- 16.4 Als Schriftform im Sinne des Vertrages ist neben der gesetzlich vorgesehenen eigenhändig unterzeichneten Urkunde auch ein elektronisch signiertes und elektronisch übermittelte Dokument zulässig, bei dem durch ein digitales Protokoll der Dokumenthistorie (Abschlusszertifikat) des Anbieters sichergestellt wird, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Veränderung der Daten erkennbar ist.